

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE RANKWEIL

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 4.3.2024

1. Verordnung: Littering-Verordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER FREIRÄUME

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil vom 14.12.2023 wird gemäß § 18a des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz - L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F. verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung findet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Anwendung auf
- a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
 - b) öffentlich zugänglichen Freiräume der Marktgemeinde Rankweil die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.

Diese Flächen sind im beigelegten Lageplan vom 14.12.2023, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, ersichtlich gemacht.

- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere
- a) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
 - b) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
 - c) Öffentlich zugängliche Bereiche bei Badegewässern und Badegewässer selbst
 - d) Öffentliche Grill- und Spielplätze
 - e) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - f) Unterführungen, Brücken
 - g) Geh- und Radwege

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstigen Privatanlagen.

§ 2 Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

- (1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.
- (2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
- a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi, etc.);

- b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
- c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern, etc;
- d) das Ausgießen bzw. Ausbringen sämtlicher verunreinigender oder übelriechender Flüssigkeiten und Stoffe

§ 3 Ausnahmen

Die in § 2 normierten Verbote gelten nicht:

- a) während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen;
- b) während Märkten laut Marktordnung im festgelegten Marktgelände.

§ 4 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,00 Euro geahndet,

§ 5 Beseitigungskosten

Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangehenden Verordnungen über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume bzw. Anpassungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume ihre Gültigkeit.

Die Bürgermeisterin:

M a g . K a t h a r i n a W ö ß - K r a l l